jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/9 88/01/0190

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §11 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Es liegt keine Verletzung der Verfahrensvorschriften vor, wenn das in deutscher Sprache abgefasste Vernehmungsprotokoll auf Grund der Übersetzung des beigezogenen Dolmetsch nicht in die Landes- oder Muttersprache des Asylwerbers rückübersetzt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010190.X01

Im RIS seit

31.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at